

SICHERES BESPRITZEN IM STURMGESCHÄDIGTEN WALD



ARBETSMILJÖ
VERKET

ADI 592

Bespritzen von sturmgeschädigtem Wald macht die Handhabung von Bekämpfungsmitteln riskant. Das Zentralamt für Arbeitsumwelt ist der Ansicht, dass in erster Linie andere Methoden als chemische Bekämpfungsmittel eingesetzt werden sollten, um Schädlingsbefall zu verhindern.

Diese Broschüre befasst sich mit den Anforderungen seitens des Zentralamtes für Arbeitsumwelt beim Bespritzen von sturmgeschädigtem Wald. Sie wendet sich an Arbeitgeber und diejenigen, die Leiharbeitskräfte einsetzen sowie Personen, die allein oder zusammen mit Familienmitgliedern und ohne Angestellte tätig sind.

Die Chemikalieninspektion hat drei Bekämpfungsmittel zugelassen, die gegen Insektenbefall von nicht entrindetem Holz verwendet werden dürfen.

- Cyper Plus
- Decis
- Merit Forest

Die Bekämpfungsmittel, die verwendet werden, können sich auf das Nervensystem auswirken. Sie können Hautallergien verursachen, kräftige Hautreizungen und Stechen hervorrufen sowie zu Betäubung der Haut führen. Sie können auch Augenreizung bewirken. Vermeiden Sie Einatmen von und Hautkontakt mit allen drei Mitteln.

Das schwedische Zentralamt für Landwirtschaft fordert, dass der Umgang mit diesen drei Bekämpfungsmitteln nur für Personen erlaubt ist, die befugt sind, Bekämpfungsmittel der Zuständigkeitsklasse 2L zu handhaben. Für gewisse Anwendungen genügt die eintägige Schulung, die zur Bekämpfung des großen braunen Nadelholzrüsslers in Nadelholzplantagen durchgeführt wird. Dies gilt auch für ausländische Arbeitskräfte. Weitere Informationen über die geforderte Ausbildung finden Sie auf der Homepage des Zentralamtes für Landwirtschaft www.sjv.se.



Anforderungen der Zentralamtes für Arbeitsumwelt

Vor dem Bespritzen

- Arbeitgeber o. dgl. haben eine Gefahrenbeurteilung bezüglich der Risiken beim Bespritzen von nicht entrindetem Holz zu erstellen. Die Gefahrenbeurteilung muss alle erdenklichen Gefahren von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umfassen.
 - Bei der Gefahrenbeurteilung der Chemikalienhandhabung sind die Eigenschaften des Bekämpfungsmittels, die Art der Handhabung, Arbeitsausrüstung und andere Dinge, die das Risiko von Gesundheitsgefährdung und Unfall beeinflussen, zu berücksichtigen. Auf Grundlage der Gefahrenbeurteilung hat dann der Arbeitgeber festzulegen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Gefahren zu mindern.
 - Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer über die Gesundheits- und Unfallgefahren in Kenntnis zu setzen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung derselben. Informationen über die Risiken entnehmen Sie dem Sicherheitsdatenblatt für das Bekämpfungsmittel. Zudem hat sich der Arbeitgeber zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer die Informationen verstanden haben.
 - Der Arbeitgeber hat schriftliche Handhabungs- und Schutzinstruktionen für das Auftragen von Bekämpfungsmitteln auf nicht entrindetes Holz herauszugeben. Die Anweisungen müssen die einzelnen Arbeitsschritte deutlich erklären, damit die damit beauftragten Personen dem Bekämpfungsmittel in so geringem Umfang wie möglich ausgesetzt werden. Handhabungs- und Schutzanweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die der Arbeitnehmer versteht.
- 

- 
- Auch anderen Gefahren ist vorzubeugen wie etwa ergonomischen Gefahren von ungeeigneten und ermüdenden Arbeitsstellungen, schweres Heben, Fall und Einsturzgefahren. Es können Hilfsmittel zum Heben und Transportieren von Material erforderlich sein. Bespritzungsmethoden und Ausrüstungen sind unter Berücksichtigung der belastungsergonomischen Gefahren zu wählen. Um die körperliche Belastung zu mindern, können Arbeitsrotation und gezielte Pausen erforderlich werden. Um an das Holz heranzukommen können Hubmittel und Arbeitsplattformen erforderlich sein.
 - Als Arbeitgeber oder Beschäftiger von Leiharbeitskräften haben Sie sich zu vergewissern, dass Personen, die mit Bekämpfungsmitteln umgehen, die erforderliche Ausbildung und ausreichende Instruktionen bezüglich Kap. 3, § 3 des Gesetzes über Arbeitsbedingungen erhalten haben.
 - Jegliche Handhabung von Bekämpfungsmitteln darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn die entsprechende Gefahrenbeurteilung erfolgt ist und aktuelle Sicherheitsdatenblätter den betroffenen Arbeitnehmern zur Verfügung stehen. Sie können von der Homepage des Zentralamtes für Arbeitsumwelt www.av.se heruntergeladen werden.

Bei Bespritzen

- Schutzkleidung gegen Nässe verwenden sowie Schutzhandschuhe aus geeignetem Material, Gummistiefel und Gesichtsschutz. Beim Bespritzen Atemschutz tragen. Am besten Vollmaske, die auch die Augen schützt. Informationen über Schutzausrüstungen entnehmen Sie bitte dem Sicherheitsdatenblatt.
 - In der Nähe des Ortes im Gelände, an dem die Bekämpfungsmittel eingesetzt werden, müssen Waschgelegenheiten vorhanden sein. Wasser und geeignetes Reinigungsmittel mitführen. Bei Hautkontakt mit Bekämpfungsmitteln sofort waschen. Dies gilt insbesondere vor Pausen, Mahlzeiten, Toilettenbesuch und Rauchen.
- 
- 

- Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, den Anweisungen des Arbeitgebers Folge zu leisten und Schutzvorkehrungen zu verwenden sowie die nötige Vorsicht an den Tag zu legen, um durch die Arbeit nicht krank oder verletzt zu werden.

Welche Regeln sind aktuell?

Vorschriften des Zentralamtes für Arbeitsumwelt über Bekämpfungsmittel (AFS 1998:6), chemische Gefahren bei der Arbeit (AFS 2000:4) und über systematischen Arbeitsumweltschutz (AFS 2001:1).

In den Vorschriften über chemische Gefahren am Arbeitsplatz werden Arbeitgeber und Beschäftigte von Leiharbeitskräften sowie Einzelpersonen, die allein oder zusammen mit Familienmitgliedern und ohne Angestellte tätig sind, gleichgestellt.

Weitere Informationen über Bekämpfungsmittel im Wald finden

Sie unter:

www.kemi.se

www.nv.se

www.sjv.se

www.svo.se

Ansprechpartner beim Zentralamt für Arbeitsumwelt:

Oberregierungsrätin Maria Dalin-Cronholm, Tel. +46 8-730 92 61

Assist. Aufsichtsbeamter Håkan Rosengren, Tel. +46 470-74 80 00

Homepage des Zentralamtes für Arbeitsumwelt: www.av.se

Bestellen Sie beim Publikationsservice des Zentralamtes für Arbeitsumwelt

Box 1300, SE-171 25 Solna, Tel. +46 8-730 97 00, Fax +46 8-735 85 55

Sicheres Bespritzen im sturmgeschädigten Wald Best. nr. ADI 592



**ARBETSMILJÖ
VERKET**
www.av.se

Best. Nr. ADI 592

Homepage des Zentralamtes für Arbeitsumwelt: www.av.se
Bestellen Sie beim Publikationsservice des Zentralamtes für
Arbeitsumwelt,
SE-171 25 Solna, Tel. +46 8-730 97 00,
Fax +46 8-735 85 55, e-mail: publikationsservice@av.se